

Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V.



SATZUNG

Aufgrund der besseren Lesbarkeit sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schriftform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter weiblich, männlich oder divers besetzt werden.

PRÄAMBEL

Der Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V. ist Rechtsnachfolger des „Münchener Gehörlosen-Turn-und Sportverein 1929 e.V.“ und entstammt der Gehörlosen-Fußballabteilung im TSV 1860 München, welche 1924 gegründet wurde. Somit übernimmt der Verein den Titel „Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V.“

Der Verein sieht sich als Interessenvertretung für die gesamten Sportbereiche mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige, vollwertige Sprache an. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen und sportlichen Integration gegeben.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Mitglieder im Kindes- und Jugendalter ein.

Der Verein tritt für einen dopingfreien Sport ein und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Gegen Rassismus wird entschieden vorgegangen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 01.01.1924 in München gegründete Verein führt den Namen "Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V." (kurz: GSV München 1924 e.V.) und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 3104 eingetragen.

(2) Der Verein ist beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/215/90641 als mildtätigen Zwecken dienender Verein anerkannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV), Bayerischen Gehörlosen-Sportverband (BGS) und Gehörlosenverband München und Umland e.V. (GMU) und erkennt deren Satzungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Einsatz und Förderung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern,
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) die Benutzung der kommunalen und privaten Sportplätzen/-hallen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist ebenso abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und jede Änderung der Bankverbindung zu melden. Nachteilige Folgen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung muss dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht mitgeteilt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder nach der Jugendordnung des Vereins
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist spätestens zum 30. September des Kalenderjahres (Datum des Posteingangs) schriftlich per Post oder E-Mail direkt bei dem ersten Vorsitzenden zu erklären. Ein Mitglied, das nicht fristgemäß kündigt, hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das folgende Jahr zu entrichten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels des Briefes per Einschreiben mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (z.B. Beiträge) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der dritten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied hierbei die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief zu mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Beiträge der verschiedenen Abteilungen neben dem Vereinsbeitrag erhoben werden. Bei Neueintritt im Laufe des Jahres ist die Beitragssumme anteilig fällig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Bei Versäumnis kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu ertragen.

(4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außer-/gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(5) Mahnung bei rückständigem Mitgliedsbeitrag:

Erinnerungsschreiben nach 3 Wochen per E-Mail oder Fax ohne Bearbeitungsgebühr

Erstes Mahnschreiben (2 Wochen nach dem Erinnerungsschreiben) per Briefpost mit 5,-- € Bearbeitungsgebühr

Zweites Mahnschreiben (2 Wochen nach dem 1. Mahnschreiben) per Briefpost mit 10,-- € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibgebühr

Die Kosten für das Einschreiben gehen dabei zu Lasten des säumigen Mitglieds.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand, kann der Vorstand zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen rechtlichen Schritten unternehmen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat. Nach der Nichterfüllung der Mahnungen folgt automatisch die Sperre vom GSV München für sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten des Vereins.

Sind die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen weiterhin nicht entrichtet worden, gelten sie ohne Vollstreckungsbescheid 4 Jahre nach Ende des Jahres, im dem der Vorgang bearbeitet wurde, als verjährt.

§ 8 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Sportjugend

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Textform an die Mitglieder einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

(3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei 1. Vorsitzender eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlüsse als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Entwurf zur Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(6) Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu den Versammlungen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des 1. Vorsitzenden.

(7) Offizielle Sprache bei der Mitgliederversammlung ist die Deutsche Gebärdensprache.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand,

Entgegennahme der Kassenprüfberichte,

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

Wahl der Revisoren,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung,

Beschlussfassung über das Beitragswesen,

Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem dritten Vorsitzenden (Finanzen),
- dem vierten Vorsitzenden (Mitgliederverwaltung),
- den fünf Beisitzern,
- dem Jugendleiter.

(2) Vorstand ist gemäß § 26 BGB der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende (Finanzen). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Gegenüber Gerichten und Institutionen kann ein Vorstandschaftsmitglied zur Unterstützung hinzuziehen (4-Augen-Prinzip). In der Vorstandschaft können nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden

Der erste Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher des Hauptvereins sowie der Abteilungen Einsicht zu nehmen und diese zu überwachen. Er ist berechtigt, die Sitzungen des Hauptvereins sowie der Abteilungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzusetzen. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung, wie durch Ableben, Rücktritt oder dergleichen aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er hat in allen Angelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung. Bei Terminankündigungen der Sitzungen gibt der erste Vorsitzende bekannt, wer das Protokoll führt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spesen und Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 11) und den Vertretern der Abteilungen.

(2) Stimmrecht besteht für die anwesenden Vorstandmitglieder (§11) und für die anwesenden Vertreter der Abteilungen jeweils nur eine Stimme.

§ 13 Sportjugend

Die Sportjugend bildet eine Jugendabteilung im Hauptverein. Sie setzt sich aus jugendlichen Mitgliedern bis 25 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung des Gehörlosen-Sportvereins München 1924 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über dem Hauptverein zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und durch den Hauptverein zu bestätigen ist. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so darf der Vorstand einen Ersatzrevisor bis zur nächsten Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht

nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 4 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(4) Die Kassenprüfung in den Abteilungen erfolgt von einem Vertreter des Vorstandes und einem gewählten Mitglied der Abteilung, das nicht in der Leitung tätig ist.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahr-lässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des GSV München werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im GSV München gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des GSV München, allen Mitarbeitern oder sonst für den GSV München Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem GSV München hinaus.

§18 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Hauptvereins einschließlich der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Gehörlosenverband München und Umland e.V.“, der es unmittelbar and ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu

verwenden. Zur Auflösung des Hauptvereins sind Zustimmung von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.11.2021 in München neu verfasst und beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.